



Streifzug durch das Arbeitsrecht

IBM, 10. November 2014

Mag. Martina Chlestil
Abt Sozialpolitik



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

Berufliche Eingliederung - Regelungen

- Relevante Regelungen:
 - Behinderteneinstellungsgesetz
 - Arbeitsrecht (Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, usw)
 - UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Behinderteneinstellungsgesetz

- Kreis der begünstigten behinderten Personen
- Beschäftigungspflicht – Ausgleichstaxe
- Besonderer Kündigungsschutz
- Besondere Fürsorgepflicht – angemessene Vorkehrungsmaßnahmen
- Vorteile für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
- Förderungen, Unterstützungsangebote
- Die Behindertenvertrauensperson
- Schutz vor Diskriminierung - Gleichstellungsrecht

Kreis der begünstigten behinderten Personen

■ Begünstigteneigenschaft

- Kreis der begünstigten behinderten Personen
- Antragstellung bei der jeweiligen Landesstelle des SMS
- Zuerkennung mit Feststellungsbescheid
- Grad der Behinderung von mind 50 %
= keine Aussage über die Leistungsfähigkeit!
- Behindertenpass ist kein Feststellungsbescheid!

Beschäftigungspflicht

- **Beschäftigungspflicht** der ArbeitgeberInnen:
pro 25 AN mind 1 begünstigten behinderten AN
- **Geschäftsbericht Sozialministeriumservice 2012:**
Begünstigte behinderte Personen: rd 96.000
Einstellungspflichtige ArbeitgeberInnen: rd 18.300
Beschäftigungspflicht zur Gänze erfüllt: rd 22 %
erwerbstätige beg.beh.Personen: rd 63.000



WIEN

Ausgleichstaxe

■ Ausgleichstaxe für 2014:

€ 244,-- pro Monat pro nicht besetzter Pflichtstelle

(pro 25 AN)

AG, die **100 oder mehr AN** beschäftigen: AT € 342,--

AG, die **400 oder mehr AN** beschäftigen: AT € 364,--



WIEN

Besonderer Kündigungsschutz - 1

- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Behindertenausschusses
- Wirksamwerden des Kündigungsschutzes:
 - Arbeitsverhältnisse, die bis 31.12.2010 abgeschlossen wurden: nach Ablauf von 6 Monaten
 - Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1.2011 abgeschlossen wurden: nach Ablauf von 4 Jahren



WIEN

Besonderer Kündigungsschutz - 2

Ausnahmen:

- Feststellung der Begünstigteneigenschaft während dieser 4 Jahre: → Wirksamwerden des Kündigungsschutzes nach Ablauf von 6 Monaten
- zB: - Behinderung tritt erst ein (Krebserkrankung)
 - Behinderung war bei Arbeitsaufnahme bereits vorhanden, wird aber erst festgestellt (chron. E.)



WIEN

Besonderer Kündigungsschutz - 3

Ausnahmen:

- Feststellung der Begünstigteneigenschaft infolge eines Arbeitsunfalles: → sofortiges Wirksamwerden des Kündigungsschutzes
- Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns → unterschiedliche Rechtsansichten



WIEN

Besonderer Kündigungsschutz - 4

Erweiterung der nachträglichen Zustimmung zur Kündigung durch den Behindertenausschuss

- in Ausnahmefällen
- Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn dem AG zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der AN den Begünstigtenstatus hat.



WIEN

Kündigung - Anfechtungsmöglichkeiten

- Anfechtung einer Kündigung wegen Sozialwidrigkeit oder wegen einem verpönten Motiv
- Anfechtung einer Kündigung wegen einer Diskriminierung aufgrund Behinderung
- Achtung bei einvernehmlicher Auflösung!



WIEN

Besondere Fürsorgepflicht und angemessene Vorkehrungsmaßnahmen

- Rücksichtnahme auf den individuellen Gesundheitszustand – besondere Fürsorgepflicht
siehe auch § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Angemessene Vorkehrungsmaßnahmen durch die ArbeitgeberInnen
- Besondere Regelungen: Entgeltsschutz
mehr Urlaub?

Vorteile für ArbeitgeberInnen

- Diversity als Erfolgsfaktor
- Motivierte, leistungsbereite MitarbeiterInnen
- Keine Ausgleichstaxe, keine Kommunalsteuer, kein DB nach FLAG, keine Landeskammerumlage, keine U-Bahn-Steuer in Wien
- Förderungen, Unterstützungsangebote:
 - Adaptierung des Arbeitsplatzes
 - Lohnkostenzuschüsse

Förderungen für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen - 1

- Institutionen: Sozialministeriumservice, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Ämter der Landesregierungen
- Eingliederungsbeihilfe, Entgeltbeihilfe, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe, Zuschüsse zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Förderungen iZm Schulungs- und Ausbildungskosten
- Förderungen iZm Adaptierung von Arbeitsplätzen, technische Arbeitshilfen

Förderungen für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen - 2

- Mobilitätsförderungen
- Berufliche Assistenzen – NEBA
Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenz,
Arbeitsassistenz, Jobcoaching, AusbildungsFit
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
- Unterstützung für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten
und/oder Behinderung
Lehrstellenförderung, Integrative Berufsausbildung ua
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit



WIEN

Behindertenvertrauensperson (BVP) StellvertreterInnen (StV)

- Die BVP (StV) ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der beg.beh.AN im Einvernehmen mit dem BR wahrzunehmen
- Anzahl: bei Beschäftigung von dauernd mindestens
 - 5 beg.beh.AN: 1 BVP + 1 StV
 - 15 beg.beh.AN: 1 BVP + 2 StV
 - 40 beg.beh.AN: 1 BVP + 3 StV
- Rechtsstellung wie Betriebsratsmitglieder

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



WIEN

wien.arbeiterkammer.at